



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 05 vom 31.01.2024

INHALT

Presse- u. Informationsamt

Neues Adressbuch 2024 / 2025

Amt für Brand- u. Katastrophenschutz

Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Waisenhausstiftung Ingolstadt

Haushaltssatzung 2024

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung I – Mitte

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Zweckverband Zentralkläranlage

Öffentliche Ausschreibung

Rechtsamt

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen

Bürgeramt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt oder während der allgemeinen Öffnungszeiten (Terminvereinbarung unter www.ingolstadt.de/termin) zur Niederschrift im Bürgeramt eingereicht werden. Der Widerspruch kann auch online unter der Adresse www.ingolstadt.de/adressbuch-formulare eingereicht werden.

Für den Fall, dass im Melderegister der Stadt Ingolstadt bereits eine allgemeine Auskunftssperre oder ein entsprechender Widerruf eingetragen sein sollte, ist kein neuer Antrag erforderlich. Der Widerspruch muss spätestens bis zum 22. März 2024 bei der Stadt Ingolstadt eingereicht werden. Weitere Auskünfte erteilt die Stadt Ingolstadt, Bürgeramt, unter Tel. 0841/305-1500.

Firmen, Handel- und Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige, die im Branchenverzeichnis nicht erscheinen wollen, müssen dies bis spätestens 22. März 2024 der Adressbuchverlagsgesellschaft RUF KG, Haydnstr. 1, 80336 München, Tel.: 089/54418340, Fax: 089/54418338 schriftlich mitteilen.

Unterlagen, die an Vereine und Verbände zur Überprüfung zugesandt werden, bitten wir umgehend an die Adressbuchverlagsgesellschaft RUF KG zurückzuschicken, da sonst keine Eintragung erfolgen kann. Stichtag hierfür ist auch der 22. März 2024.

Vereine, Verbände und Interessengruppen, die neu in das Adressbuch aufgenommen werden wollen, können dies ebenfalls bis zum 22. März 2024 bei der Adressbuchverlagsgesellschaft RUF KG schriftlich beantragen.

Ab sofort nehmen Beauftragte des Adressbuchverlages RUF KG auch Werbeinserate und gebührenpflichtige Einträge entgegen, soweit sie zu den kostenlosen Grundeinträgen zusätzlich gewünscht werden.

Stadt Ingolstadt
Bürgeramt

Bekanntmachung Neues Adressbuch 2024/2025

Im Sommer 2024 wird vom Adressbuchverlag RUF in Zusammenarbeit mit der Stadt Ingolstadt das Ingolstädter Adressbuch neu herausgegeben.

Es wird ein nach Alphabet und Straßen gegliedertes Einwohnerverzeichnis, einen Firmen- und Branchenteil, einen Behördenwegweiser sowie ein Verzeichnis von Vereinen und Verbänden enthalten.

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes ist die Stadt Ingolstadt berechtigt, dem Verlag den Namen und die Anschrift aller Einwohner über 18 Jahre mitzuteilen. Jeder Einwohner, der seinen Adresseintrag im Adressbuch nicht wünscht, hat die Möglichkeit, seiner Eintragung in das Adressbuch zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich beim

Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes; Externe Notfallpläne

Gemäß Art. 3a BayKSG hat die Stadt Ingolstadt Alarm- und Einsatzpläne als externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, die im Sinn von Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 als „Betrieb der oberen Klasse“ klassifiziert sind.

Für die AUDI AG Betriebsbereich Ingolstadt wurde aufgrund der Schwellenüberschreitung zum Betrieb der oberen Klasse ein externer Notfallplan erstellt. Der externe Notfallplan ist gemäß Art. 3a Abs. 5 BayKSG zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats bei der Stadt Ingolstadt auszulegen. Auf Antrag des Betreibers wurden unveröffentlichte und sicherheitsrelevante Inhalte entsprechend Art. 3a Abs. 5 Satz 4 BayKSG unkenntlich gemacht.

Der externe Notfallplan liegt in der Zeit vom 08.02.2024 bis einschließlich 08.03.2024 (Auslegungszeit) beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt, Dreizehnerstr. 1, 85049 Ingolstadt, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme – mit der Möglichkeit zur Stellungnahme – aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung im Vorfeld mit Herrn Schedel oder Herrn Ortler unter 0841/ 305 3939 notwendig.

Stadt Ingolstadt
 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Haushaltssatzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2024

Entsprechend § 6 der Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt obliegt der Stadt Ingolstadt die Vertretung und Verwaltung der Stiftung. Nach Art. 28 Abs. 3 Stiftungsgesetz (BayStG) gelten somit auch die Bestimmungen der Gemeindegewirtschaft und damit auch die Regelungen der Haushaltssatzung.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Waisenhausstiftung Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit
 - dem Gesamtbetrag der Erträge von 5.641.400,00 €

- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 5.587.700,00 €
 - und dem Saldo (Jahresergebnis) von 53.700,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 -dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 5.596.200,00 €
 -dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 5.642.900,00 €
 - und einem Saldo von 46.700,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 800.000,00 €
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 750.000,00 €
 - und einem Saldo von 50.000,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 700,00 €
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
 - und einem Saldo von 700,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 4.000,00€

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ingolstadt, 12.12.2023
 Waisenhausstiftung Ingolstadt
 Dr. Christian Scharpf Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Waisenhausstiftung Ingolstadt liegen bis zur nächsten Veröffentlichung einer Haushaltssatzung im Peter-Steuart-Hauses in der Herschelstraße 20, 85057 Ingolstadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
I - Mitte**

Am Dienstag, 06.02.2024, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte statt. Veranstaltungsort: Gemeindesaal St Matthäus, Schrankenstraße 7, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung

1. Bestätigung/Ergänzung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Informationen/Unterrichtung der Verwaltung
 - 2.1. Stadtbus Ingolstadt - Konsolidierungsmaßnahmen
 - 2.2. Taschenturmstraße – Markierung als Fahrradstraße
 - 2.3. Parksituation Samhofer Weg – Rohrbachstraße
- 2.4. Eröffnung Christkindlmarkt 2023
- 2.5. Planungsstand – Südliches Donauufer
- 2.6. Sachstand Baubank Josef-Strobl-Platz
3. Bürgeranliegen und Anträge
 - 3.1. Wasserspielplatz in der Ludwigstraße
 - 3.2. Zustand Altglasbehälter Nähe Theater
 - 3.3. Glacisbrücke – Abbiegespur Haunwöhler Str.
4. Bürgerhaushalt
 - 4.1. ESV Ingolstadt - Katamaran-Steg an der Staustufe
 - 4.2. Mobile Beleuchtungsanlage – St. Matthäus
5. Verschiedenes - Wünsche, Anregungen – Bauanzeigen
 - 5.1. Parkkonzept Innenstadt
6. Beiträge (nicht öffentliche Sitzung)

Bezirksausschussvorsitzender:
Herr Franz Ullinger

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom
22.01.2024 (Az.:02036-23)**

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 10 Wohneinheiten, Tiefgarage und Stellplätzen

hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 21.04.2022, Az. 1477-2021;
Entfall Fluchtleiter und Laubengang, Änderung Fassade, Verschnälerung TG, Errichtung eines behindertenger. Stlp., zusätzl. Balkon auf der Ostseite im 2. OG
Grundstück: Ingolstadt, Lutzstraße 12, 12a
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3386/2

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 22.01.2024). Geplant ist der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 10 Wohneinheiten, Tiefgarage und Stellplätzen ier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 21.04.2022, Az. 1477-2021; Entfall Fluchtleiter und Laubengang, Änderung Fassade, Verschnälerung TG, Errichtung eines behindertenger. Stlp., zusätzl. Balkon auf der Ostseite im 2. OG.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

GS Irgertsheim – Erweiterung, Abbrucharbeiten BA 2, Nr. 665-0001-2024-B-IN

Einreichungstermin: 29.02.2024 um 10:45 Uhr,
Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

NDN 2.0:

- Beton- und Stahlbetonarbeiten Erdarbeiten, Nr. ZKA-0014-2024-B-IN

Einreichungstermin: 20.02.2024 um 10:30 Uhr

- Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und Abwasser Maschinentechnische Ausrüstung., Nr. ZKA-0015-2024-B-IN

Einreichungstermin: 20.02.2024 um 11:00 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt,

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS) vom 18. Januar 2024

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Garagen und Stellplätze (Art. 2 Abs. 8 BayBO), deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Wenn die Anlage 1 für eine bestimmte

Nutzung keine Richtzahl enthält, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze analog zu einer vergleichbaren Verkehrsquelle der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung festzulegen.

(2) Die jeweilige Stellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. Sie ist kaufmännisch auf- bzw. abzurunden und auf eine ganze Zahl festzusetzen.

(3) Die Anzahl der nach vorstehenden Absätzen notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlich erwarteten Bedarf steht.

(4) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 3 Ablösung von Stellplätzen und Ablösebetrag

(1) Die mögliche Ablösung der notwendigen Stellplätze beträgt maximal in

Zone I (Altstadt):	100%
Zone II (Kernstadt):	10%
Zone III:	nicht möglich

Die Anlage 2 mit der zeichnerischen Darstellung der Zonen I-III ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit die notwendigen Stellplätze im Sinne von § 2 in Zone I und II nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden können, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht ganz oder teilweise durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherren gegenüber der Stadt Ingolstadt erfolgen (Ablösungsvertrag).

(3) Der Geldbetrag für die Ablösung beträgt in

Zone I	10.000,- Euro je Stellplatz
Zone II	15.000,- Euro je Stellplatz

(4) Der Geldbetrag für die Ablösung ist gemäß Art. 47 Abs. 4 BayBO zu verwenden.

§ 4 Reduzierung der notwendigen Stellplätze bei Mobilitätskonzepten

(1) Wird für eine Wohnanlage ab 10 Wohneinheiten oder Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ein qualifiziertes Mobilitätskonzept mit der Stadt Ingolstadt vertraglich vereinbart, so kann im Einzelfall die Stellplatzpflicht abweichend von den nach § 2 notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge durch die Umsetzung des Mobilitätskonzepts anstelle der Herstellung erfüllt werden.

(2) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Abs. 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Nutzer nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren.

(3) Das Mobilitätskonzept ist in einem Vertrag zu beschreiben, der Bauherr muss sich zu dessen Umsetzung dauerhaft verpflichten und die Umsetzung der Stadt Ingolstadt zur Nutzungsaufnahme und in der Folgezeit jährlich nachweisen.

Ingolstadt den 11.01.2024
Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

§ 5 Umwandlung von Kraftfahrzeugstellplätzen in Fahrradabstellplätze bei Verkaufsstätten, die der Nahversorgung dienen

Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen bei Verkaufsstätten, die der Nahversorgung dienen, auch durch die Herstellung von Fahrradabstellplätzen gemäß § 7 der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden.

*Anlage 1 zu §2 Abs. 1.
Anlage 2 zu § 3 Abs. 1
auf nachfolgenden Seiten*

§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen

(1) Offene Stellplätze sind gemäß § 5 Abs. 2 der Begrünungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zu gestalten.

(2) Zuwege und Zufahrten sind gemäß § 5 Abs. 3 der Begrünungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.

(3) Tiefgaragen und die Decken von Tiefgaragenzufahrten sind gemäß § 5 Abs. 1 der Begrünungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zu gestalten.

(4) Die Fassaden von mehrgeschossigen Abstellanlagen sind mit mind. 50% der Fassadenfläche zu begrünen. Eine extensive Dachbegrünung kann angerechnet werden.

(5) Die Grundstückszufahrt darf eine Länge von 6,00 m (Randsteinabsenkung) zuzüglich Anrampungen je Grundstück nicht überschreiten.

(6) Bei jedem Stellplatz sind die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit einer Elektroladestation vorzusehen.

§ 7 Abweichungen

Die Stadt Ingolstadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen vom 03. August 1995 (AM Nr. 32 vom 10.08.1995, ber. AM Nr. 33 vom 17.08.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2016 (AM Nr. 50 vom 14.12.2016) außer Kraft.

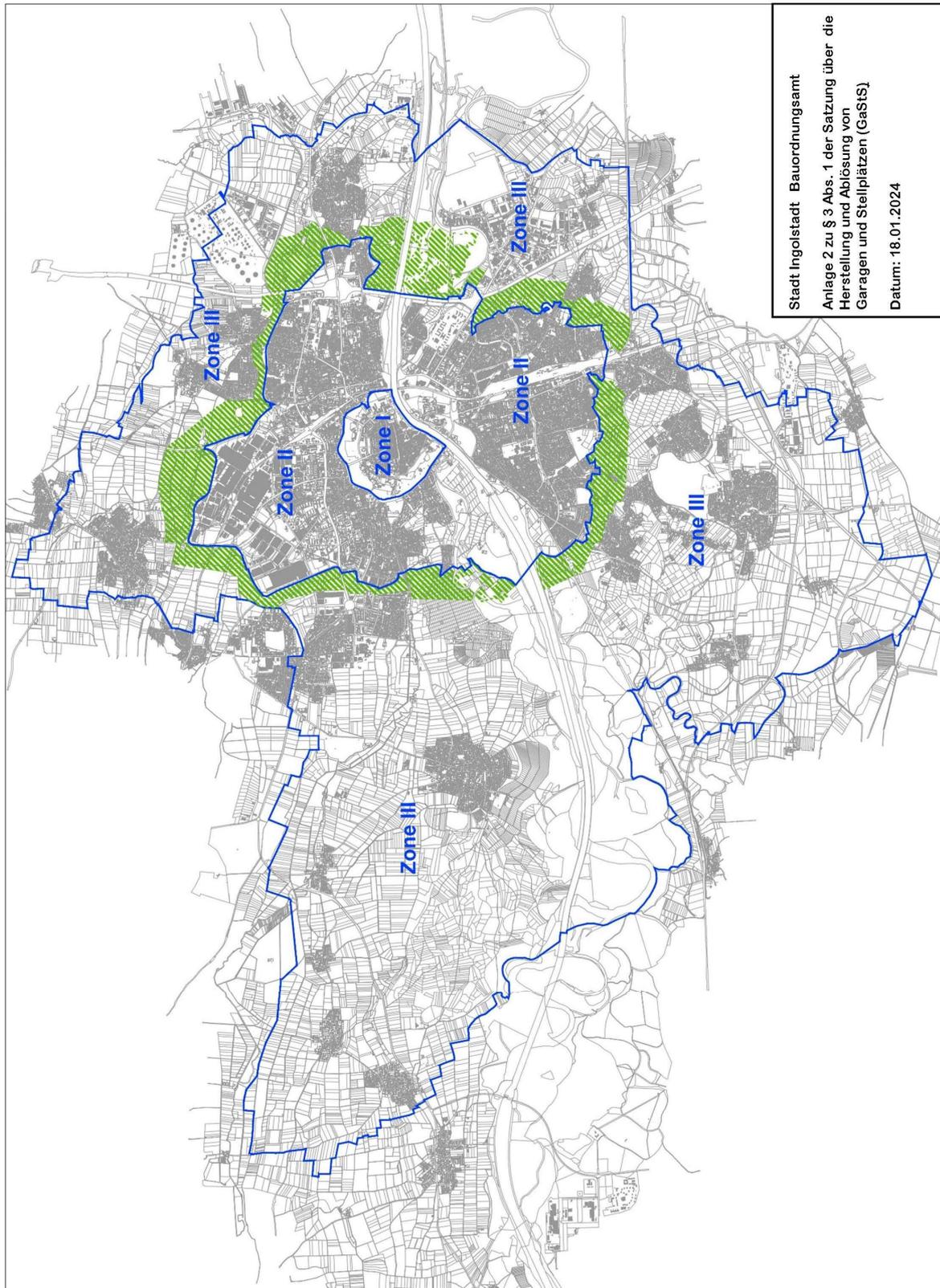
**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen
(GaStS)**

Richtzahlenliste

Nr.	Verkehrsquelle (St)	Stellplatzzahl	Hiervon für Besucher in v. H.
1.0	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienwohnhäuser (einschl. Reihenhäuser und Doppelhäushälften)	2 St/WE; je ein gefangener Stellplatz möglich	
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung (Wohnfläche gem. Wohnflächenverordnung – WoFIV) bis 40 m² WF bis 120 m² WF über 120 m² WF	1,2 St/WE 1,5 St/WE 2 St/WE	10 %
1.3	Öffentlich geförderte Wohnungen	0,8 St/WE	
1.4	Öffentlich geförderte Altenwohnungen	0,5 St/WE***	
1.5	Öffentlich geförderte Wohnungen für Studierende/Auszubildende	0,3 St/WE*	
1.6	Wohnungen für Studierende, Auszubildende	0,5 St/Wohnung*	10 %
1.7	Wohnheime für Studierende	1 St/zwei Betten**	
1.8	Wohnheime für Pflegepersonal, Arbeitnehmer/Innen	1 St/drei Betten, mind. 3 St**	
1.9	Gebäude mit Altenwohnungen	0,8 St/WE***	
2.0	Verkaufsstätten		
2.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St/30 m² Verkaufsnutzungsfläche	75 %
2.2	Einkaufszentren	1 St/15 m² Verkaufsnutzungsfläche	90 %
2.3	SB-Warenhäuser und -Fachmärkte, Verbrauchermärkte sowie Lebensmitteldiscountmärkte	1 St/15 m² Verkaufsnutzungsfläche	90 %
2.4	Großflächige Möbelfachmärkte	1 St/60 m² Verkaufsnutzungsfläche	90 %
3.0	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe		
3.1	Gaststätten	1 St/10 m² Nettogasträumfläche	90 %
3.2	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	wie vor, jedoch 1 weiterer St/20 m² Freischankfläche, soweit diese die Nettogasträumfläche übersteigt	90 %
3.3	Biergärten bzw. sonstige Freischankflächen	1 St/20 m² Freischankfläche	95 %
3.4	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 St/4 Betten für zugehörige, nicht ausschließlich für Hotelgäste genutzte Gasträume, Zuschlag nach Nr. 3.1	
3.5	Boardinghouse	1 St/Zimmer	

4.0	Vergnügungsstätten		
4.1	Spielhallen und Spielotheken	1 St/10 m² Nutzungsfläche	90 %
4.2	Diskotheken, Musikclubs Zone I Zone II u. III	1 St/15 m² Nutzungsfläche 1 St/5 m² Nutzungsfläche	90 %
5.0	Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume		
5.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St/40 m² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 1 St	20 %
5.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken, Arztpraxen usw.)	1 St/20 m² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 St	75 %
6.0	Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung		
6.1	Schulen für Erwachsenenbildung	1 St/3 Schüler älter als 18 Jahre	
6.1.1	wie 6.1, jedoch innerhalb der Altstadt	1 St/5 Schüler älter als 18 Jahre	
6.2	Kindertagesstätten	1,5 St/Gruppe	50%
7.	Sonstiges		
7.1	Moscheen und sonstige kirchliche Einrichtungen	1 St/10 Besucher	
7.2	Fitnesscenter	1 St/20 m² Nutzungsfläche	90 %
7.3	Go-Kart-Bahnen	1 St/50 m² Nutzungsfläche	90 %
7.4	Museen	1 St/40 m² Nutzungsfläche	95 %
7.5	Auto-Gebrauchtmärkte	1 St/150 m² Nutzungsfläche /Ausstellungsfläche	95 %
<p>* Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.</p> <p>** Abgrenzungskriterium zu 1.6: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten (z.B. keine Kochgelegenheit in der Einheit, Gemeinschaftsraum usw.) Zweckbestimmung und Sicherung wie Wohnungen (siehe oben).</p> <p>*** Alterswohnungen sind bestimmt für Alleinstehende, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und für Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften, von denen mindestens ein Partner das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.</p>			

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.



Ende der amtlichen Bekanntmachung